

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



13. Jahrgang

Bernburg (Saale), 30. Dezember 2019

Nummer 51

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung der Hauptsatzung des Salzlandkreises **393**
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO **393**
- Richtlinie über die Vergütung und Auslagenerstattung eines gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bestellten gesetzlichen Vertreters **394**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung der Hauptsatzung des Salzlandkreises

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner konstituierenden Sitzung am 3. Juli 2019 die Hauptsatzung des Salzlandkreises beschlossen.

Mit Schreiben vom 5. August 2019, Aktenzeichen: 206.1.3-10020-slk-01, erging folgender Bescheid vom Landesverwaltungsamt:

1. Die am 03.07.2019 vom Kreistag beschlossene Hauptsatzung des Salzlandkreises wird unter der Auflage genehmigt, dass in § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Salzlandkreises die Worte „ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit“ gestrichen werden.
2. Der unter Ziffer 1. bestimmten Auflage ist mittels Beschluss beizutreten. Dieser ist mir innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung vorzulegen.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 3. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit Beschluss Nr. B/0053/2019/6 den erforderlichen Beitrittsbeschluss gefasst.

Mit Schreiben vom 27. November 2019, Aktenzeichen: 206.1.3-10020-slk-01, hat das Landesverwaltungsamt bestätigt, dass der Salzlandkreis zur Genehmigungsverfügung einen ordnungsgemäß gefassten Beschluss vorgelegt hat. Somit ist die im Tenorpunkt 1. der Genehmigungsverfügung zur Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 05.08.2019 erteilte Auflage – Änderung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 – erfüllt.

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung des Salzlandkreises erfolgte im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 40/2019 am 22. Oktober 2019.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

• Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs. 2 BGB und §§ 185 ff. ZPO

Herr Thomas Przybysz, geboren am 24.05.1986, letzte bekannte Anschrift Rothenburger Straße 24 in 01099 Dresden, jetziger Aufenthalt unbekannt, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 22/205/0070/17, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs.1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 320, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 05.12.2019

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

- **Richtlinie über die Vergütung und Auslagenerstattung eines gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bestellten gesetzlichen Vertreters**

Die Richtlinie über die Vergütung und Auslagenerstattung eines gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bestellten gesetzlichen Vertreters (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 06. April 2011) wird aufgehoben.

Die Vergütung und Auslagenerstattung eines gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bestellten gesetzlichen Vertreters erfolgt ab sofort nur noch auf der Grundlage des § 1915 Abs. 1 i. V. m. § 1835 Abs. 1 und § 1836 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie § 3 Abs. 1 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG).

Bernburg (Saale), den 20.12.2019

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat